



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr • Postfach 22 12 53 • 80502 München

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IID9-43434-2-1	Bearbeiter Herr Leitner	München 29.11.2017
	Telefon / - Fax 089 2192-3565 / -13565	Zimmer RKP2-1061	E-Mail stefan.leitner@stmi.bayern.de

**Regelungen zur Verwertung von Straßenausbaustoffen mit teer-/
pechtypischen Bestandteilen**

Anlage

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/2015 vom 11.09.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ministerialschreiben vom 14.03.2016, Gz. IID9-43434-002/15, haben wir Ihnen das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 16/2015 des BMVI zu veränderten Regelungen für den Umgang mit teer-/pechhaltigem Straßenausbaumaterial im Bereich der Bundesfernstraßen mit entsprechenden Anmerkungen der OBB zur Beachtung zukommen lassen.

Aufgrund aktueller Entwicklungen werden die im Schreiben vom 14.03.2016 getroffenen Regelungen teilweise modifiziert:

Bundesstraßen:

Gemäß ARS Nr. 16/2015 dürfen ab dem 01.01.2018 Baustoffgemische mit teer-/pechtypischen Bestandteilen (Verwertungsklasse B und C der RuVA-StB) nicht mehr in Bundesfernstraßen eingebaut werden. Die belasteten Straßenausbaustoffe sollen aus dem Stoffkreislauf ausgeschleust werden.

Die Entscheidung, ob das bei einer Baumaßnahme anfallende teer-/pechhaltige Ausbaumaterial einer thermischen Behandlung oder einer Deponie zugeführt wird, kann dem Wettbewerb überlassen werden. Ein Wiedereinbau des Materials in anderen technischen Bauwerken als Deponien ist durch entsprechende Vorgaben in der Ausschreibung auszuschließen. Der Auftragnehmer hat innerhalb eines überschaubaren Zeitraums Unterlagen vorzulegen, in denen der Entsorgungsweg für die Gesamtmenge des abgegebenen Materials vollständig dokumentiert ist.

Staatsstraßen:

Das bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge von Staatsstraßen anfallende teer-/pechhaltige Ausbaumaterial kann auch künftig im Rahmen der jeweiligen Baumaßnahmen oder bei anderen zeitnah laufenden Staatsstraßen-Baumaßnahmen in aufbereiteter Form eingebaut werden. Die technischen und umwelttechnischen Regelungen sowie die Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.

Sofern das teer-/pechhaltige Ausbaumaterial nicht bei derselben oder einer zeitnah laufenden Staatsstraßen-Baumaßnahme wieder eingebaut werden kann, ist das Material einer thermischen Behandlung oder einer Deponie zuzuführen. Ein Wiedereinbau dieses Materials in anderen technischen Bauwerken als Deponien ist in diesem Fall durch entsprechende Vorgaben in der Ausschreibung auszuschließen. Der Auftragnehmer hat innerhalb eines überschaubaren Zeitraums Unterlagen vorzulegen, in denen der Entsorgungsweg für die Gesamtmenge des abgegebenen Materials vollständig dokumentiert ist.

Die im ARS beschriebene Meldung von Ausbaumengen, Verwertungskosten sowie der angewendeten Verwertungsarten wird von der OBB jährlich bei den Autobahndirektionen und Staatlichen Bauämtern mit Straßenbauaufgaben abgefragt werden.

Das Ministerialschreiben vom 14.03.2016, Gz. IID9-43434-002/15, wird hiermit aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hölzl
Ltd. Baudirektor